

Antrag

des Landes
Nordrhein-Westfalen

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim
Düngen (Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

zu § 7 nach Nummer 3

In § 7 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. entgegen § 3 Abs. 3a die in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten
Wirtschaftsdünger während des dort genannten Zeitraumes
oder des von der nach Landesrecht zuständigen Behörde
festgelegten Zeitraumes ausbringt,

Begründung:

Ein Verstoß gegen das zeitliche Aufbringungsverbot ist als
Ordnungswidrigkeit zu ahnden, da durch Ausbringung von Gülle,
Jauche oder flüssigen Geflügelkot in der Verbotsperiode bzw.
während des von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraumes
die Nährstoffe von den Pflanzen nicht aufgenommen werden können
und die Gefahr der Gewässerverunreinigung besteht.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995